

Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte

der Gemeinde Heidenrod

vom 20.03.1998

in der Fassung des 4. Nachtrages

vom 18.09.2024

§ 1 Konstituierung des Ortsbeirates, Vorsitz, Stellvertretung, Schriftführung

- (1) Die bisherige Ortsvorsteherin oder der bisherige Ortsvorsteher beruft den Ortsbeirat binnen sechs Wochen nach Beginn der Wahlzeit zu seiner ersten Sitzung und führt den Vorsitz bis zur Neuwahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers (vorsitzendes Mitglied).
- (2) Der Ortsbeirat wählt in seiner ersten Sitzung nach der Wahl aus seiner Mitte das vorsitzende Mitglied und ein Mitglied des Ortsbeirates zu dessen Stellvertretung. Ferner wählt der Ortsbeirat eine Schriftführerin oder einen Schriftführer sowie eine Person zu deren oder dessen Stellvertretung.

§ 2 Rechte und Pflichten der Ortsbeiräte

- (1) Zu den vornehmlichen Aufgaben der Ortsbeiräte gehört es, die Beziehungen zwischen der Gemeindeverwaltung und der Bürgerschaft zu fördern, sowie Kontakte zu den im Ortsteil ansässigen Vereinigungen zu pflegen und die Belange der ortsansässigen Bürgerinnen und Bürger zu vertreten.
- (2) Die Ortsbeiräte können zu allen Fragen, die den Ortsbezirk angehen, dem Gemeindevorstand und der Gemeindevertretung Anregungen und Vorschläge unterbreiten.

Die Anregungen und Vorschläge an den Gemeindevorstand sind von der Verwaltung innerhalb einer angemessenen Frist zu bescheiden.

Ist ein abschließender Bescheid nicht möglich, so ist ein Zwischenbescheid zu erteilen.

- (3a) Dem Ortsbeirat können von der Gemeindevertretung unbeschadet des § 51 HGO und nach Maßgabe des § 62 Abs. 1, Satz 3 HGO, bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten widerruflich zur endgültigen Entscheidung übertragen werden, wenn dadurch die Einheit der Verwaltung der Gemeinde nicht gefährdet wird. Dem Ortsbeirat sind zur Erledigung seiner Aufgaben die erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.
- (3b) Die Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Gebäuden und sonstigen öffentlichen Einrichtungen des Ortsteiles wird zur endgültigen Entscheidung dem jeweiligen Ortsbeirat übertragen. Im Bereich der Gemeinde Heidenrod schon gebrauchte Bezeichnungen dürfen nicht mehr verwendet werden.
- (4) In wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsteil betreffen, ist der Ortsbeirat zu hören. Solche Angelegenheiten sind insbesondere:
- a) Entwurf des Haushaltsplanes
 - b) Entwürfe von Bebauungsplänen und Flächennutzungsplänen vor dem Aufstellungsbeschluss und zum Planentwurf
 - c) Standortfragen für öffentliche Einrichtungen, z.B. Kindertagesstätten, Alten- und Jugendclubs, Spiel- und Sportanlagen, Grün- und Erholungsanlagen
 - d) Investitionen und diesbezügliche Planungen
 - e) Änderungen der Verkehrsführung und der Beschilderung
 - f) Vorschläge für die Besetzung des Ortsgerichtes
 - g) Bürgerversammlungen
 - h) Erlass, Aufhebung und Änderung dieser Geschäftsordnung
 - i) Grundstücks- und Immobilienverkäufe und Verpachtungen und Vermietungen gemeindeeigener Grundstücke und Immobilien
 - j) Nutzungen von gemeindeeigenen Einrichtungen und Einrichtungen, die der Allgemeinheit zur Verfügung stehen
- (5) Die Ortsbeiräte nehmen zu denjenigen Fragen Stellung, die ihnen von der Gemeindevertretung oder dem Gemeindevorstand vorgelegt werden. Wenn die Ortsbeiräte die von ihnen erbetene Stellungnahme nicht innerhalb eines Monats seit Zugang abgeben, gilt dies als Zustimmung zu der beabsichtigten Maßnahme. In begründeten Fällen ist die Frist angemessen zu verlängern.
- (6) 1. Den Ortsbeiräten werden die folgenden Aufgaben übertragen:
- a) die Verwaltung der Grillplätze
 - b) die Ausrichtung einer örtlichen Weihnachtsfeier, eines Sommerfestes, eines Neujahrsempfanges o.ä. Veranstaltung.
 - c) der Weihnachtsschmuck, einschl. Weihnachtsbaumbeleuchtung im Dorfgemeinschaftshaus und in der Dorfmitte / am Dorfplatz.

d) Blumenschmuck / Dorfverschönerung

2. Den Ortsbeiräten werden auf Wunsch folgende Aufgaben übertragen:

- a) die Unterhaltung der gemeindeeigenen Grundstücke (Friedhöfe, Parkplätze, Anlagen, unbebaute Grundstücke usw.) im Rahmen der sog. Honorierung, Verantwortung ins Dorf (GV 26.06.2017 TOP I.7 siehe Anlage).
- b) Die Vergabe der Dorfgemeinschaftshäuser in Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung.

3. Für die unter 1. genannten Aufgaben erhält der Ortsbeirat einen verlorenen Zuschuss:

in Ortsteilen bis	250 Einwohner von	525,00 €
in Ortsteilen bis	500 Einwohner von	750,00 €
in Ortsteilen bis	1.000 Einwohner von	975,00 €
in Ortsteilen bis	2.000 Einwohner von	1.200,00 €
in Ortsteilen über	2.000 Einwohner von	1.500,00 €

Über die Verwendung des Zuschusses hat der Ortsbeirat mindestens einmal im Jahr in öffentlicher Sitzung Beschluss zu fassen und in der Sitzungsniederschrift mindestens folgende Angaben aufzunehmen:

- Anfangsbestand
- Zugänge im Laufe des Jahres
- Abgänge im Laufe des Jahres mit Erläuterung der wesentlichen Beträge
- Endbestand

Die maßgebliche Einwohnerzahl nach Satz 1 sind die Einwohner mit Haupt- und Nebenwohnung zum 01.01. des jeweiligen Haushaltsjahres für welches der verlorene Zuschuss gewährt wird.

Neben dem Zuschuss nach Ziffer 3 erhält der Ortsbeirat einen Zuschuss in Höhe von 15,00 € je Mitglied für eine Jahresveranstaltung.

- (7) Die Vorsitzenden der Ortsbeiräte erhalten unter Einhaltung der Frist nach § 9 Abs. 4 der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung zu den Sitzungen der Gemeindevertretung eine Einladung mit der Tagesordnung nachrichtlich zur Kenntnis.
- (8) Die gemeindeeigenen Bauten und Anlagen der Ortsteile sind vom Ortsbeirat, Gemeindevorstand und Bauamt mindestens einmal jährlich anlässlich einer Baubegleitung in Augenschein zu nehmen. Dabei sind Umfang und Zeitraum notwendiger Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten festzulegen.
- (9) Auf Antrag an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung und mit Zustimmung der Mehrheit der Gemeindevertretung ist einem Mitglied des Ortsbeirates Gelegenheit zu geben, den jeweiligen Ortsteil betreffende Probleme in einer Sitzung der Gemeindevertretung vorzutragen. In den Ausschüssen wird sinngemäß verfahren.

- (10) Je nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, lädt der Gemeindevorstand alle Ortsbeiratsmitglieder sowie die Fraktionsvorsitzenden zu einer gemeinsamen Besprechung ein. Hierbei sollen seitens des Gemeindevorstandes für die Ortsbeiräte allgemein bedeutsame Themen erörtert und den Teilnehmern Gelegenheit zu einem allgemeinen Erfahrungsaustausch gegeben werden.

§ 3 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Mitglieder des Ortsbeirates sind verpflichtet, an den Sitzungen des Ortsbeirates teilzunehmen.
- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung der oder dem Vorsitzenden des Ortsbeirates an und legen dieser oder diesem die Gründe dar.
- (3) Ein Mitglied des Ortsbeirates, das die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der oder dem Vorsitzenden vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.

§ 4 Pflicht zur Einberufung des Ortsbeirates, Sitzungsleitung, Öffentlichkeit, Teilnahme anderer Personen

- (1) Das vorsitzende Mitglied beruft die Mitglieder zu den Sitzungen des Ortsbeirates ein. Es setzt in eigener Zuständigkeit, im Benehmen mit dem Gemeindevorstand Verhandlungsgegenstände (Tagesordnung) und Zeitpunkt der Sitzung fest.
- (2) Der Ortsbeirat tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens alle 2 Monate einmal.
- (3) Das vorsitzende Mitglied muss den Ortsbeirat unverzüglich einberufen, wenn es ein Viertel der satzungsgemäßen Mitglieder verlangt.
- (4) Zu den Sitzungen der Ortsbeiräte sind der Vorsitzende der Gemeindevertretung und der Gemeindevorstand einzuladen. Den Gemeindevertretern, die in dem betreffenden Ortsteil wohnen, ist von der Sitzung Kenntnis zu geben. Den Vertretern des Gemeindevorstandes und den teilnehmenden Gemeindevertretern ist auf Wunsch das Wort zum Gegenstand der Verhandlung zu erteilen.
- (5) Die Ortsbeiräte können Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von einer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen hinzuziehen.

- (5a) Der Ortsbeirat kann beschließen, Vertreterinnen und Vertretern von Kinder- oder Jugendinitiativen mit mindestens drei Initiatoren in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen der Kinder und Jugendlichen betrifft, ein Rederecht zu gewähren.
- (5b) Der Ortsbeirat kann über die Regelung des Absatz 5 hinaus beschließen, sonstigen Vertreterinnen und Vertretern von Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen ein Rederecht zu gewähren.
- (6) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei volle Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann die oder der Vorsitzende die Frist verkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Die oder der Vorsitzende muss auf die Verkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen. Bei Wahlen müssen zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag immer mindestens drei Tage liegen. Die Einladungen zu den Sitzungen des Ortsbeirates werden von der Gemeindeverwaltung angefertigt, wenn die zur Einladung notwendigen Unterlagen dieser spätestens zehn Tage vor dem Sitzungstag vorliegen.
- (7) Das vorsitzende Mitglied eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen des Ortsbeirates, ist es verhindert, so ist die Stellvertreterin oder der Stellvertreter zu seiner Vertretung berufen.
- (8) Das vorsitzende Mitglied hat die Sitzungen sachlich und unparteiisch zu leiten. Es handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (9) Der Ortsbeirat berät und beschließt in öffentlichen Sitzungen. Er kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist. Beschlüsse, welche in nichtöffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden.

§ 5 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Ortsbeirat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend sind. Das vorsitzende Mitglied stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Sie gilt solange als vorhanden, bis das vorsitzende Mitglied auf Antrag die Beschlussunfähigkeit feststellt.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, und tritt der Ortsbeirat zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Male zusammen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf aus-

drücklich hinzuweisen.

§ 6 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem vorsitzenden Mitglied und der Schriftführerin oder dem Schriftführer unterzeichnet wird.
- (2) Die Niederschrift muss enthalten
 - a) Ort, Tag, Beginn und Schluss der Sitzung
 - b) die Namen der Anwesenden, die Namen der abwesenden Mitglieder mit dem Vermerk, ob sie entschuldigt oder unentschuldigt fehlen
 - c) die Tagesordnung
 - d) die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse in vollem Wortlaut
 - e) die Abstimmungs- und Wahlergebnisse
- (3) Jedes Mitglied kann verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (4) Jedes Mitglied erhält eine Ausfertigung der Niederschrift. Die Niederschrift erhalten außerdem auch der Vorsitzende der Gemeindevertretung, die Fraktionsvorsitzenden und der Gemeindevorstand.
- (5) Einwendungen gegen die Niederschrift sind dem vorsitzenden Mitglied schriftlich mitzuteilen. Hierüber entscheidet der Ortsbeirat vor Eintritt in die Tagesordnung der nächsten Sitzung.

§ 7 Geschäftsgang des Ortsbeirates

Für den Geschäftsgang des Ortsbeirates finden die Vorschriften der §§ 8 b, 52 bis 55, des § 57 Abs. 2, des § 58 Abs. 1 bis 6, des § 61, des § 62 Abs. 5 Satz 2, Abs. 6 und des 63 Abs. 3 HGO sinngemäß Anwendung.

Sofern diese Geschäftsordnung keine erschöpfende Regelung enthält, gelten die für den Geschäftsgang der Gemeindevertretung maßgeblichen Vorschriften der HGO und die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung entsprechend.

§ 8 Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung

- (1) Die Gemeindeverwaltung ist Geschäftsstelle für die Angelegenheiten der

Ortsbeiräte. Sie hat die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zu beraten und ihr oder ihm alle sachdienlichen Auskünfte zu erteilen.

- (2) Sollen auf Beschluss eines Ortsbeirates Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung als Sachbearbeiter an seinen Sitzungen teilnehmen, so ist vorher rechtzeitig die Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters oder seiner Vertreterin oder seines Vertreters im Amt einzuholen.
- (3) Auf Anforderung sind dem Ortsbeirat schriftliche und zeichnerische Unterlagen (z.B. Flächennutzungsplan), die den Ortsteil betreffen, für einen angemessenen Zeitraum zur Verfügung zu stellen.

§ 9 Arbeitsunterlagen

Dem vorsitzenden Mitglied des Ortsbeirates ist ein Text der Hess. Gemeindeordnung, der Hauptsatzung der Gemeinde, der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung und dieser Geschäftsordnung in der jeweils gültigen Fassung auszuhändigen. Werden diese während der Wahlzeit geändert, so erhält es unverzüglich die neue Fassung. Weitere Exemplare werden dem Ortsbeirat für die Mitglieder des Ortsbeirates auf Anforderung zur Verfügung gestellt.

§ 10 Treu- und Verschwiegenheitspflicht, Ordnungswidrigkeiten

- (1) Die Mitglieder des Ortsbeirates dürfen wegen ihrer besonderen Treupflicht Ansprüche Dritter gegen die Gemeinde nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit im Zusammenhang steht, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter handeln.
- (2) Die Mitglieder des Ortsbeirates unterliegen der Verschwiegenheitspflicht des § 24 HGO. Sie haben über die bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzung behandelte.
- (3) Verstöße gegen die in § 3 und § 10 geregelten Pflichten können zu einem Ordnungswidrigkeitsverfahren nach § 24 a HGO führen.

§ 11 Ändern und Erweitern der Tagesordnung

- (1) Der Ortsbeirat kann die Tagesordnung ändern. Er kann insbesondere beschließen:
 - die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - Tagesordnungspunkte abzusetzen,

- Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.

- (2) Der Ortsbeirat kann beschließen, die Tagesordnung um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn dem zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Ortsbeirates zustimmen.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Das vorsitzende Mitglied der Gemeindevertretung fertigt diese Geschäftsordnung unverzüglich aus, nachdem die Gemeindevertretung sie beschlossen hat. Es leitet den Mitgliedern des Ortsbeirates je einen vollständigen Abdruck der ausgefertigten Fassung zu.
- (2) Diese Fassung der Geschäftsordnung ist rückwirkend am 01.01.2024 in Kraft getreten.

Anlage zu § 2 Abs. 6 Ziffer 2a:

Beschluss GV 26.06.2017 TOP I.7:

Die freiwillige Übernahme von Aufgaben, die direkt oder indirekt zur Entlastung der Gemeinde führen, wird auf Antrag finanziell entschädigt.

Bemessungsgrundlage dafür sind die gewöhnlichen Aufwendungen, die der Gemeinde entstehen würden, wenn die Aufgaben nach eigenen Standards zu Kostensätzen bei Fremdvergabe erledigt werden würden.

Die Ortsbeiräte oder die Ortsgemeinschaften erhalten 50 % der Kostensätze, maximal aber nur den von der Gemeinde aufgewendeten Gesamtbetrag als Aufwandsentschädigung.

Maßnahmen müssen im Einzelfall vorher mit dem Gemeindevorstand abgesprochen und von diesem für ein Jahr genehmigt werden (schriftliche Dokumentation).